

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

Firma Shark Pools - Werner WEINEGGER

1. Vertragsgrundlage

Grundsätzlich gelten mit Ausnahme des in Punkt 2. genannten Falles nur die in diesem Vertrag schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten hiermit außer Kraft gesetzt, auch wenn Shark Pools diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abänderungen unserer Vertragsbedingungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Wirksamkeit von Vereinbarungen

Verträge kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung des Auftraggebers zustande. Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es daher diesbezüglich nicht. Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich die Verbesserung aufgrund einer Verpflichtung aus einem alten Vertrag vereinbart kommt jedenfalls ein neuer Vertrag zustande. Rechte aus alten Verträgen können im Rahmen dieses neuen Vertrages nur über ausdrückliche zusätzliche Vereinbarung geltend gemacht werden.

3. Qualitätsangaben

Werden nicht bestimmte Eigenschaften Bedingung, so liefert Shark Pools Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Qualitäts-, Maß- und Analysenangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware geändert, wie etwa bei Nachfolgemodellen, so ist Shark Pools berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

4. Lieferung

Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen setzen, und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung ohne Verschulden von Shark Pools nicht erfüllt werden konnte. Wird Shark Pools unverschuldet an der Lieferung behindert, oder ist Shark Pools diese unzumutbar, so hat Shark Pools einen Anspruch auf angemessene Verlängerung einer vereinbarten Lieferfrist. Allfällige Folgen eines solchen Verzuges treten erst nach Überschreitung der verlängerten Frist ein. Shark Pools steht es frei, die Art der Warenversendung und das Transportmittel auszuwählen. Die zur Auftragsbefreiung erforderlichen Zufahrtswege, Lagerungsnotwendigkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Auftragsbefreiung zusätzlich erteilte Aufträge werden separat verrechnet.

5. Versand, Gefahrenübergang

Der Versand der Ware erfolgt nach vereinbarter Lieferart. Bei Lieferung von Ware geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur über, gleichgültig ob Shark Pools den Transport durchführt, oder ein Dritter. Bei Übernahme der Ware in den Geschäftsräumen von Shark Pools erfolgt unmittelbarer Gefahrenübergang an den Auftraggeber. Der Gefahrenübergang ist unabhängig vom Eigentumsübergang.

6. Preise

Sind in Verkaufspreisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Bezahlung durch den Kunden erhöht werden, so ist Shark Pools berechtigt, den Käufer mit diesen zusätzlichen Nebenkosten zu belasten. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Leistung durch Shark Pools unmöglich macht, wird ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragspreises vereinbart. In diesem Fall hat der Auftraggeber jedenfalls sämtliche Aufwendungen, insbesondere die für Sonderaufbereitungen von Shark Pools zu ersetzen.

7. Fälligkeit, Verzug

Der vereinbarte Kaufpreis/Werklohn ist spätestens zu dem in der Faktura genannten Zeitpunkt zu bezahlen. Wird dieser Termin überschritten, so ist Shark Pools berechtigt, Verzugszinsen von 12 % per anno zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn diese Shark Pools endgültig zur Verfügung stehen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises/Werklohnes im Eigentum von Shark Pools. Aus diesem Grund ist es dem Kunden untersagt, vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises die Ware weiter zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung gilt jener Kaufpreisteil, der den noch nicht bezahlten Kaufpreis umfasst, als anvertraut im Sinne des § 133 StGB, sodass der Kunde in diesem Fall verpflichtet ist, sofort den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an Shark Pools abzuführen.

Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Shark Pools innerhalb von 3 Tagen zu verständigen und Shark Pools sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist Shark Pools berechtigt vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware auf Kosten des säumigen Auftraggebers abzuholen/abholen zu lassen.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Mödling vereinbart. Erfüllungsort des Auftrages ist der Geschäftssitz von Shark Pools. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch die wirksame Bedingung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

11. Ersatzvornahme

Bei jedweden Verzug des Auftraggebers ist Shark Pools nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen gesetzten Nachfrist berechtigt auf Kosten des Auftraggebers eine Ersatzvornahme durchzuführen/durchführen zu lassen.

12. Gewährleistung

Delivered Gegenstände sind von Unternehmern unverzüglich nach Eingang zu prüfen und alle Mängel und Unvollständigkeiten spätestens innerhalb einer Woche (Postaufgabe) anzuzeigen. Mängel, die nach Überprüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb einer Woche (Postaufgabe) schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel und Unvollständigkeiten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Haftung für Bestandteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung vorzeitigem Verbrauch unterliegen, wird nicht übernommen. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung, sowie übermäßige oder ungeeignete Beanspruchung. Für Mängel, die nachweisbar vor Lieferung entstanden sind, wird insofern Ersatz geleistet, als die Ware nach freiem Ermessen von Shark Pools entweder durch eine neue ersetzt wird, oder auf Kosten von Shark Pools nachgebessert wird. Zur Vornahme dieser Handlungen hat der Auftraggeber Shark Pools die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gewährt ein Unternehmer diese Zeit bzw. Gelegenheit nicht, ist Shark Pools von der Nachbesserungs- bzw. Ersatzverpflichtung befreit, ohne dass der Auftraggeber weitere Ansprüche hat.

13. Freizeichnung

Für durch Shark Pools oder für durch Personen, für die Shark Pools gegenüber dem Auftraggeber einzustehen hat, verursachte Schäden, besteht eine schadenersatzrechtliche Haftung bloß für den Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens. Diese Freizeichnung gilt nicht für den Schadenersatz an Personen, sofern der Auftraggeber Konsument ist.

14. Ö - Norm

Die Ö - Norm B - 2110 wird zum Vertragsinhalt dieses Vertrages erhoben.